

von Gerste u. s. w., bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit ersichtlich und gemäß Art. 245 D.-R. kann daher der Käufer nachträglich eine Reklamation nicht mehr erheben. Von einer absichtlichen Täuschung des Käufers durch den Verkäufer kann, nach dem Thatbestande der Vorinstanzen, offenbar nicht die Rede sein. Die hiefür angeführte Thatsache, daß der verkaufte Weizen früher von einem Käufer in Luzern als nicht mustergemäß zurückgewiesen und nach Erhebung einer gerichtlichen Expertise von der Klägerin zurückgenommen worden sei, beweist, auch wenn sie im Prozesse sollte berücksichtigt werden dürfen, nichts für eine absichtliche Täuschung. Eine solche ist vielmehr dadurch, daß der Kauf festgestelltemaßen auf Grund eines amtlich durch die Lagerhausverwaltung gezogenen Ausfallsmusters abgeschlossen wurde, durchaus ausgeschlossen.

5. Es ist demnach in Uebereinstimmung mit den Vorinstanzen die Klage auf Bezahlung des Kaufpreises gutzuheißen. Rücksichtlich des Beginns des Kaufes der Verzugszinsen, der Tragung des Lagergeldes, der Rückgabe der leeren Säcke und der Leihgebühr für die Säcke ist ebenfalls der Entscheidung der Vorinstanzen beizutreten, wofür einfach auf deren Begründung verwiesen werden darf.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung des Beklagten wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Appellationsgerichtes des Kantons Baselstadt sein Bewenden.

**V. Haftpflicht
für den Fabrik- und Gewerbebetrieb.
Responsabilité
pour l'exploitation des fabriques, etc.**

140. Urtheil vom 21. Oktober 1892 in Sachen
Widmer gegen Wirth.

A. Durch Urtheil vom 23. Mai 1892 hat das Obergericht des Kantons Aargau erkannt:

Der Beklagte ist schuldig, an den Kläger zu bezahlen:

- a. Eine Aversalsumme von 2000 Fr.;
- b. Alle mit der Verletzung in Verbindung stehenden Arzt-, Apotheker- und Verpflegungskosten im richterlich festgesetzten Betrage von 625 Fr. 90 Cts.
- c. Die Prozeßkosten erster und zweiter Instanz im richterlich festgesetzten Betrage von 239 Fr.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Beklagte die Weiterziehung an das Bundesgericht, indem er die Anträge anmeldete, in erster Linie: Es sei die Klage gemäß Art. 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1881 (wegen Verbrechen oder Vergehen dritter Personen) gänzlich abzuweisen; in zweiter Linie (eventuell): es sei die Entschädigungssumme in Hinblick auf Art. 5 litt. a leg. cit., ein Ermäßigungsmoment, das das kantonale Gericht nicht herangezogen hat und das neben litt. b in Betracht fällt, noch weiter zu reduzieren.

C. Bei der heutigen Verhandlung hält der Anwalt des Beklagten und Rekurrenten die schriftlich angemeldeten Anträge aufrecht, mit der Bervollständigung, daß eventuell, sofern das Bundesgericht dies noch für nöthig finden sollte, auf Aktenvervollständigung durch Erhebung einer Expertise angetragen werde. Der Vertreter des Klägers trägt auf Abweisung der gegnerischen Beschwerde und Bestätigung des angefochtenen Urtheils an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 30. Mai 1890 Abends 6 Uhr, wollte der am 9. Juni 1867 geborene, im Steinbruche des Beklagten zu Mävenvyl mit einem Taglohn von 2 Fr. 60 als Steinbrecher angestellte Kläger in der im Steinbruche befindlichen Schmiede frischgepöhlte Zweispitze holen. Als er nach solchen in dem neben dem Ambos stehenden Böschkübel suchte, fuhr ihm plötzlich ein feuriger Zweispitz in den rechten Vorderarm, gerade hinter der Stelle, wo der Puls zu fühlen ist, und drang in das Fleisch bis auf den Knochen, so daß das Blut bogenartig aus der Wunde hervorquoll. Diese Verletzung setzte anfänglich das Leben des Verletzten in Gefahr. Die Wunde heilte erst im August 1890 zu. Als bleibender Nachtheil ist eine bedeutende Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit des rechten Vorderarms zurückgeblieben. Die rohe Kraft des Vorderarms ist zwar zum guten Theile wieder ersetzt und der Verletzte im Stande, gröbere Gegenstände zu fassen. Allein im Handgelenke ist vollständige Versteifung eingetreten; die Drehung des Vorderarmes nach außen ist nur zur Hälfte ausführbar, die Hand kann nicht geschlossen und die Faust nicht geballt werden. Wegen der Verletzung des Klägers war gegen Samuel Schärer in Brunegg, der in der Schmiede des Beklagten als Schmiedemeister arbeitete, Untersuchung eingeleitet worden, da derselbe im Verdachte stand, den feurigen Zweispitz dem Kläger absichtlich in den Arm gestoßen zu haben. Die Untersuchung wurde indeß von der Staatsanwaltschaft eingestellt. Der Kläger erhob nunmehr gegen den Beklagten wegen des ihm durch die Verletzung entstandenen Schadens gestützt auf das Fabrikhaftpflichtgesetz und das erweiterte Haftpflichtgesetz Entschädigungsklage. Der Beklagte trug auf Abweisung der Klage an, indem er den Beweis dafür anerbote, daß Schmied Schärer den Kläger absichtlich verletzt habe und ausführte, es sei demnach die Verletzung durch Verbrechen oder Vergehen einer dritten, nicht als Mandatar, Repräsentant, Leiter oder Aufseher in seinem Gewerbebetriebe sich qualifizirenden Person herbeigeführt worden, so daß seine Haftpflicht gemäß Art. 2 des Fabrikhaftpflichtgesetzes cessire. Die erste Instanz, das Bezirksgericht Lenzburg, hat nach durchgeführtem Beweisverfahren diese Einwendung für begründet erachtet und demnach die Klage

abgewiesen. Dagegen hat das Obergericht des Kantons Aargau in der aus Fakt. A ersichtlichen Weise erkannt, indem es in grundsätzlicher Beziehung ausführte: Die Klage könne nicht auf Art. 1 des Fabrikhaftpflichtgesetzes begründet werden. Schmied Schärer, auf dessen Verhalten die Verletzung zurückzuführen sei, erscheine weder als Mandatar oder Repräsentant des Beklagten, noch als Leiter oder Aufseher im Betriebe des Steinbruchs, sondern als einfacher Hilfsarbeiter, indem er die zum Steinbrechen nöthigen Werkzeuge in der im Steinbruche plazirten Schmiede zu repariren und zu schärfen gehabt habe. Der Vertreter des Klägers habe dies denn auch selbst zugegeben und es werde die Klage nicht auf Art. 1, sondern auf Art. 2 des Fabrikhaftpflichtgesetzes begründet. Danach müßte die Klage abgewiesen werden, wenn die Verletzung auf ein Verbrechen oder Vergehen des Schmied Schärer zurückzuführen wäre. Es müsse sich nun aber zunächst fragen, ob das Vorhandensein eines Verbrechens oder Vergehens überhaupt durch ein Beweisverfahren im Civilprozeße und nicht vielmehr nur durch die Vorlage eines kriminal- oder zuchtpolizeilichen Urtheils bewiesen werden könne. Das Obergericht nehme letzteres an und es erscheine das untergerichtliche Urtheil schon von diesem Standpunkte aus als unhaltbar. Allein auch ganz abgesehen hievon, auch bei einläßlicher Prüfung des Beweismaterials erscheine der Beweis, daß Schmied Schärer den Kläger absichtlich verletzt habe, nicht als erbracht. Allerdings sprechen, wie des Nähern ausgeführt wird, gewisse Indizien dafür, daß Schärer, welcher ein hitziger und roher Mann sei und die Arbeiter nicht gerne beim Böschkübel hantiren sehen, absichtlich nach dem Kläger gestoßen habe; allein bewiesen sei dies doch nicht. Es sei nach den durch einen Oheraugenschein konstatirten örtlichen Verhältnissen auch möglich, daß Schärer nicht bemerkt habe, daß der Kläger beim Böschkübel hantire und daß er ihn daher beim Eintauchen eines glühenden Zweispitzes in diesen Kübel unabsichtlich verletzt habe. Die Einwendung des Beklagten, es sei der Unfall durch eine von Schmied Schärer verübte vorsätzliche Körperverletzung herbeigeführt, erscheine daher nicht als bewiesen und es sei daher der Beklagte grundsätzlich für den Unfall haftpflichtig.

2. Es mag dahin gestellt bleiben, ob die Auffassung des Ober-

gerichtes, es könne der Beweis, daß die Verletzung durch ein Verbrechen oder Vergehen einer dritten Person verursacht sei, nur durch ein strafgerichtliches Erkenntniß erbracht werden, zutreffend ist. Denn diese Anschauung ist für die Entscheidung des Obergerichtes nicht kausal. Letztere wird vielmehr noch auf den weitern ganz selbständigen Grund gestützt, daß der Beweis für ein Verbrechen oder Vergehen des Schmied Schärer überhaupt nicht erbracht sei und mit Rücksicht auf diesen Grund jedenfalls muß das obergerichtliche Urtheil vom Bundesgerichte grundsätzlich bestätigt werden. Denn die Frage, ob der Beweis dafür erbracht sei, daß Schmied Schärer absichtlich nach dem Kläger gestoßen habe, ist eine reine Thatfrage; es ist somit gemäß Art. 30 Abs. 4 D.-G. die Feststellung des kantonalen Obergerichtes, daß der Beweis nicht erbracht sei, für das Bundesgericht verbindlich. Die vom Rekurrenten eventuell beantragte Expertise darüber, ob eine unabsichtliche Verletzung des Klägers nach den Umständen überhaupt möglich gewesen sei, ist nicht anzuordnen; einerseits hat der Beklagte vor der zweiten kantonalen Instanz auf eine Expertise gar nicht angetragen, es ist ihm eine solche also auch nicht verweigert worden; andererseits hat das Obergericht die vom Beklagten zum Sachverständigenbeweise verstellte Thatfrage in seiner Entscheidung gestützt auf die Ergebnisse des Augenscheines beantwortet; das Aktenvervollständigungsbegehren des Beklagten bezweckt also nicht die Erhebung von Beweisen, welche vom kantonalen Gerichte wegen vermeintlicher Unerheblichkeit des Beweisthemas abgelehnt worden wären, sondern eine Widerlegung der tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz und ist daher unzulässig. Bei diesem Sachverhalte braucht nicht weiter untersucht zu werden, ob Schmied Schärer wie allerdings sowohl die Parteien, als die kantonalen Gerichte ohne Weiteres angenommen haben, wirklich bloß Hülfсарbeiter und nicht vielmehr Leiter eines bestimmten Arbeitszweiges im Gewerbebetrieb des Beklagten war und ob also die Entschädigungsforderung des Klägers nicht schon nach Art. 1 des Fabrikhaftpflichtgesetzes begründet wäre.

3. In Bezug auf das Quantitativ der Entschädigung führt das Obergericht aus, die Entschädigung dürfe nach Art. 6 des Fabrikhaftpflichtgesetzes den sechsfachen Jahresverdienst, im vor-

liegenden Falle (bei einem Jahresverdienst von 780) also 4680 Fr. nicht übersteigen. Dieses für die schwersten Fälle bestimmte Maximum könne aber beim Kläger nicht zur Anwendung kommen, da seine Verletzung zwar wohl eine gefährliche gewesen sei, allein rücksichtlich ihrer bleibenden Folgen nicht als eine sehr schwere erscheine. Denn der Gebrauch des rechten Vorderarmes sei, wenn auch bedeutend beeinträchtigt, doch nicht ganz aufgehoben. Die Ersatzpflicht des Beklagten müsse auch deshalb noch eine Reduktion erleiden, weil dem Kläger einige Unvorsichtigkeit zur Last falle. Die Vorsicht hätte, bei den räumlichen Verhältnissen im Schmiedelocale, erfordert, daß der Kläger den Schmied Schärer ersucht hätte, keinen Zweispiß in den Böschkel zu halten, bis er (der Kläger) den Arm wieder aus demselben zurückgezogen habe. Diese Momente rechtfertigen die Reduktion der geforderten Entschädigung von 4000 Fr. auf 2000 Fr. Diese Erörterungen enthalten einen Rechtsirrtum. Wie das Bundesgericht schon wiederholt entschieden und in konstanter Praxis festgehalten hat (siehe z. B. Entscheidung in Sachen Huber gegen Stöcklin & Cie., Amtliche Sammlung X, S. 355 u. ff., in Sachen Kyser gegen Nebi & Cie., Ibid. XVI, S. 544), folgt aus der gesetzlichen Festsetzung eines Entschädigungsmaximums durch Art. 6 des Fabrikhaftpflichtgesetzes durchaus nicht, daß bei Ausmessung der Entschädigungen aus Fabrikhaftpflicht das Entschädigungsmaximum in der Art zu Grunde zu legen sei, daß der Schadenersatz jeweilen auf eine, dem gesetzlich für die schwersten Fälle geltenden Maximum (mit Rücksicht auf die Schwere der Verletzung) entsprechende, Summe fixirt werden müßte. Vielmehr ist auch in Fabrikhaftpflichtfällen der entstandene wirkliche, nach Art. 6 litt. a und b des Gesetzes erstattungsfähige, Schaden zu ermitteln und dem Verletzten innerhalb der Grenzen des gesetzlichen Maximums und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Reduktionsgründe zu vergüten. Die Festsetzung der Entschädigung durch die Vorinstanz beruht also auf unrichtiger Grundlage. Allein nichtsdestoweniger ist die Entscheidung im Dispositiv zu bestätigen. Der Kläger nämlich hat sich gegen die vorinstanzliche Entscheidung nicht beschwert; es kann sich also nur fragen, ob dieselbe nicht zu Gunsten des Beklagten abzuändern sei. Dies ist aber unter allen Umständen zu verneinen.

Die Erwerbsfähigkeit des Klägers ist durch den Verlust des Gebrauchs der rechten Hand wohl um 50 % gemindert. Dem dahingehenden Einkommensausfall entspräche bei dem Alter des Klägers ein Kapital, welches den zweitinstanzlich gesprochenen Entschädigungsbetrag von 2000 Fr. um weit mehr als das Doppelte übersteigt. Wenn also die Entschädigung auf bloss 2000 Fr. festgesetzt wird, so ist damit allen Reduktionsgründen, insbesondere auch dem Reduktionsgrunde des Zufalls, völlig ausreichend Rechnung getragen. Mitverschulden des Klägers liegt kaum vor; sollte indeß auch ein solches mit der zweiten Instanz angenommen werden, so wäre dasselbe jedenfalls nur ein geringes und durch die erhebliche Reduktion der Entschädigung, wie sie in Zubilligung eines Betrages von bloss 2000 Fr. liegt, vollgenügend berücksichtigt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung des Beklagten wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Obergerichtes des Kantons Aargau vom 23. Mai 1892 sein Bewenden.

141. Urtheil vom 12. November 1892 in Sachen
Egger gegen Scholter.

A. Durch Urtheil vom 15. Juli 1892 hat das Obergericht des Kantons Solothurn erkannt: Die Einrede des Beklagten ist begründet; derselbe ist nicht gehalten, die Klage einläßlich zu beantworten.

B. Gegen dieses Urtheil ergriffen die Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt ihr Anwalt, es sei das obergerichtliche Urtheil abzuändern. Der Vertreter des Beklagten trägt auf Bestätigung des obergerichtlichen Urtheils an. Beide Parteien beschränken sich dabei auf Erörterung der Frage der Passivlegitimation. Da in der Berathung des Gerichtes nicht nur diese Frage, sondern auch die Frage, ob

ein Unfall vorliege und wie hoch eventuell der Schaden sich belaufe, erörtert wird, verlangen die Anwälte beider Parteien das Wort und erklären, sie seien übereinstimmend davon ausgegangen, daß heute vom Bundesgerichte nur die Frage der Passivlegitimation beurtheilt und im Falle der Abänderung der obergerichtlichen Entscheidung, die Sache an die kantonale Instanz zu Beurtheilung der Hauptsache zurückgewiesen werde. Sollte das Bundesgericht heute auf die Sache selbst eintreten wollen, so begehren sie auch in dieser Richtung das Wort. Letztem Begehren wird entsprochen. Der Anwalt der Kläger erklärt hierauf: In erster Linie beantrage er Aufhebung des obergerichtlichen Urtheils und Rückweisung der Sache an das Obergericht, eventuell sofortigen Zuspruch der Klage. Der Anwalt des Beklagten erklärt, er überlasse es dem Gerichte, ob es die Sache zurückweisen wolle; er beantrage Abweisung der Klage.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Beklagte, welcher in Solothurn ein dem erweiterten Haftpflichtgesetze unterstelltes Baugeschäft (Ausführung von Hochbauten) betreibt, hatte im Frühjahr 1891 den Bau eines Turbinenhauses für die Kammgarnspinnerei Derendingen übernommen. Die Zimmermannsarbeiten bei diesem Baue übertrug er dem Zimmermeister Scheidegger, welcher dieselben mit einigen Gefellen im Taglohn ausführte. Scheidegger verrechnete jeweilen — alle 14 Tage — dem Beklagten, für sich und die von ihm (Scheidegger) angestellten und bezahlten Arbeiter, die Tagelöhne. Zu den von Scheidegger gestellten Arbeitern gehörte der am 1. Februar 1845 geborene Vater der Kläger, Jakob Egger von Farnern (Kanton Bern). Egger erhielt von Scheidegger einen Taglohn von 3 Fr. während dagegen Scheidegger für die von ihm gestellten Arbeiter dem Beklagten einen Taglohn von 4 Fr. 30 Cts. verrechnete. Am 15. Mai 1891, Abends gegen 6 Uhr, war Egger damit beschäftigt, in der Turbinenkammer senkrechte Pfosten mit einer Stange unter sich zu verspannen. Nach der Darstellung der Klage gab, als Egger mit der Art auf die Spannstange schlug, der Laden, auf dem er stand, nach, und Egger fiel nach Außen auf die Böschung. Von dort sei der Laden mit Egger circa einen Meter abwärts gerutscht, und Egger sei seitlings mit der Brust